

RUNDSCHREIBEN NR. 1/2004

an die patentierten Notare, Kreisnotare und Grundbuchverwalter im Kanton Graubünden
betreffend

Ergänzungen des Bündner Urkundenbuches wegen FusG

Das neue "Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung" (FusG) tritt am 1.7.2004 in Kraft. Es ist ein eigenständiger Erlass neben ZGB und OR. Es hebt alle öffentlichen Urkunden, welche heute in Art. 748 ff. OR (Fusion von AG) und Art. 824 ff. OR (Umwandlung von AG in GmbH) vorgeschrieben sind, auf. Es sieht eine beträchtliche Zahl von neuen öffentlichen Urkunden für verschiedene Fälle von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen vor.

Das FusG wird in weiten Bereichen Neuland betreten und sofort grosse Bedeutung erlangen. Deshalb sieht die Kommission vor, das Bündner Urkundenbuch dementsprechend zu ändern und zu ergänzen. Diese Nachführungen können jedoch nicht schon auf Anfang Juli erscheinen, sondern erst im Spätherbst. Der Hauptgrund für eine solche Verzögerung liegt darin, dass die eidgenössische Handelsregisterverordnung viele neue Vorschriften zur Umsetzung des FusG erhalten muss und dass die diesbezügliche Teilrevision erst im Entwurf bekannt ist. Die Kommission möchte die endgültige Fassung der HRV und die ersten praktischen Erfahrungen mit den neuen Erlassen abwarten.

Das Bündner Urkundenbuch wird gleichzeitig mit den Anpassungen wegen des neuen FusG auch Mustervorlagen für die in den letzten Jahren stark aufgekommenen Schuldbriefe erhalten.

Der Grosse Rat wird in der Augustsession die Vorlage für ein neues Notariatsgesetz behandeln. Ob bzw. in welcher Weise die damit verbundenen Änderungen im Bündner Urkundenbuch bereits im Spätherbst berücksichtigt werden könnten, steht noch nicht fest.

Für die Kommission:



Präs. Dr. Urs Zinsli

Kopie zur Kenntnis an:

- lic. iur. Mathias Fässler, Justiz- und Polizeidepartement Graubünden
- Peter Räber, Handelsregisteramt Graubünden
- lic. iur. Ludwig Decurtins, Grundbuchinspektorat Graubünden
- Dr. iur. Hans Guyan, Notariatsinspektor